

Abschrift

**Öffentliche Sitzung
des Landesarbeitsgerichts
Berlin-Brandenburg**

Berlin, den 08.12.2008

10. Kammer

Geschäftszeichen: **10 Sa 1448/08**
 10 Sa 2168/08
 18 Ca 3814/08
 - Arbeitsgericht Berlin -

Gegenwärtig:
Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht
Wenning-Morgenthaler
als Vorsitzender

als ehrenamtlicher Richter Herr Ley
als ehrenamtlicher Richter Herr Belza

Verwaltungsangestellte Halbleib
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In Sachen

Deutsche Telekom AG,
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden
René Obermann,
Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn,

Prozessbevollmächtigte:
JACOBSÉN Rechtsanwälte,
Kurfürstendamm 188-189, 10707 Berlin,

gegen

- Beklagte,
Berufungsklägerin und
Anschlussberufungsbeklagte -

- Kläger,
Berufungsbeklagter und
Anschlussberufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Wenning & Schütz,
Paulsborner Str. 10, 10709 Berlin,

erscheinen bei Aufruf:

für die Beklagte Herr Fortmann - Leiter des Rechtsservice - und RA Reuter,

für den Kläger RA Wenning.

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 12. Juni 2008 der Beklagten am 2. Juli 2008 zugestellt worden ist. Die Berufungsschrift des Beklagtenvertreter ist am 17. Juli 2008 mit Schriftsatz vom 14. Juli 2008 beim Landesarbeitsgericht eingegangen (Bl. 163-164 d.A.). Der Beklagtenvertreter begründete die Berufung nach entsprechender Verlängerung der Begründungsfrist mit am 30. September 2008 per Telefax eingegangenem Schriftsatz vom gleichen Tage (Bl. 174-186 d.A.), welcher dem Klägervertreter am 9. Oktober 2008 zugestellt wurde.

proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96
17 DEC 2008 11:51
Wenning

Der Beklagtenvertreter stellt den Antrag aus dem Schriftsatz vom 30. September 2008 (Bl. 187 d.A.).

Der Klägervertreter stellt den Antrag aus dem Schriftsatz vom 29. Juli 2008 (Bl. 167 d.A.) sowie den Hilfsantrag aus dem Schriftsatz vom 30.10.2008 (Bl. 209 d.A.).

Der Beklagtenvertreter beantragt, den Hilfsantrag zurückzuweisen.

Vorgelesen und genehmigt.

Der Beklagtenvertreter erklärt:

Die Beklagte bittet um die Einräumung einer weiteren Erklärungsfrist, da der Beklagten erst im Zuge der Erörterungen im heutigen Termin deutlich geworden ist, dass das Gericht mit seinen Hinweisen vom 13.10.2008 nicht das Vorhandensein eines freien Arbeitsplatzes voraussetzt, sondern ein entsprechendes Arbeitsvertragsangebot an den Kläger auch dann für erforderlich sieht, wenn es in dem genannten Bereich keinen freien Arbeitsplatz gibt. Auch wenn die Beklagte diese Rechtsauffassung für falsch hält, möchte sie die Gelegenheit nutzen und aufzeigen, welchen beruflichen Werdegang die im Zentrum Technik Planung Standort Stahnsdorf im ehemaligen Aufgabenbereich des Klägers beschäftigten Arbeitnehmer genommen haben. Aufgrund der vielfachen Umstrukturierung der Beklagten und der damit einhergehenden Schwierigkeit, die jeweils notwendigen Ansprechpartner herauszufinden und zu befragen, wird um eine weiträumige Stellungnahmefrist gebeten.

Der Klägervertreter erklärt:

Ich widerspreche dem Antrag auf Einräumung einer Erklärungsfrist. Ich habe bereits in der ersten Instanz darauf hingewiesen, dass es auf das Vorhandensein eines freien Arbeitsplatzes nicht ankomme. Im Übrigen verweise ich auf die Anlage K 10 der entnommen werden kann, dass angesichts 17 gewählter Betriebsratsmitglieder in dem Betrieb Zentrum Technik.Planung jedenfalls noch zahlreiche Arbeitsplätze vorhanden sind.

B. u. v.:

Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.

Am Schluss der Sitzung - in Abwesenheit der Parteien -

erkannt und verkündet:

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 12.06.2008 - 18 Ca 3814/08 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass die Beklagte verurteilt wird, dem Kläger nach Wahl der Beklagten in den Bereichen Netzplanung, Baubetreuung/-ausführung, Wegesicherung oder in anderen Tätigkeitsfeldern, welche der Vergütungsgruppe T 5 entsprechen, - insbesondere in der Abteilung Zentrum Technik Planung am Standort Stahnsdorf - ein Vertragsangebot als vollbeschäftigter Arbeitnehmer ab dem 01.12.2007 mit der Vergütungsgruppe T 5 Stufe 4 gemäß § 10 des Entgelttarifvertrags zu unterbreiten mit der Maßgabe, dass für das Arbeitsverhältnis die Bestimmungen der Tarifverträge für die Deutsche Telekom AG in ihrer jeweiligen Fassung als unmittelbar zwischen den Parteien vereinbart gelten.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Berufung zu tragen.

3. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 11.400,00 Euro für das Berufungsverfahren festgesetzt.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Wenning-Morgenthaler

Halbleib